

Auf kulturellem Gebiet sind die vorgesehenen materiellen und finanziellen Mittel vorwiegend für die Förderung der kulturellen Bildung jener Werktätigen einzusetzen, die bei der Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus, im Kampf um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, bei der komplexen Rationalisierung und Automatisierung und in der Neuererbewegung in vorderster Reihe stehen.

Die staatlichen Organe, die Betriebe und Einrichtungen haben in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische sozialistische Arbeit in der Produktion sinnvoll mit der Aneignung der Schätze der Kultur und mit der eigenen kulturellen und künstlerischen Aktivität der Werktätigen zu verbinden.

Zur Erhöhung der Eektivität der kulturpolitischen Arbeit ist in den Produktionsbetrieben des kulturellen Bereiches die wirtschaftliche Rechnungsführung verstärkt anzuwenden und die Leistungsfinanzierung in den kulturellen Einrichtungen weiter durchzusetzen.

Körperkultur und Sport sind im Interesse einer vielseitigen Freizeitgestaltung und der aktiven Erholung aller Werktätigen in den Wohngebieten, Betrieben und Erholungszentren zu fördern.

IV.

Bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968 muß der entscheidende Grundgedanke des ökonomischen Systems des Sozialismus

„Die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses organisch zu verbinden mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits“

voll wirksam gemacht werden.

Das erfordert insbesondere die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus stärker aus der Sicht der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe und Kombinate vorzunehmen.

In der wissenschaftlichen Organisation der Führungstätigkeit ist dabei von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Entscheidungen sind dort zu fällen, wo das am sachkundigsten möglich ist. Das schließt die Delegation einer Vielzahl von Aufgaben nach unten ein.

2. Das Weisungsrecht kann nur von Leiter zu Leiter ausgeübt werden. Funktionalorgane haben kein Weisungsrecht.
3. Es ist festzulegen, wer bei der Durchführung von Aufgaben federführend ist. Das ist besonders notwendig, wenn die Aufgaben über einen Führungsbereich hinausgehen.
4. Bei größeren Aufgaben, die koordiniert werden müssen, ist von Anfang an der kürzeste Weg zur sachkundigen Entscheidung über das Objekt und über die Durchführung festzulegen.
5. Die fähigsten Kräfte sind zu Arbeitsgruppen für die Lösung wichtiger Aufgaben heranzuziehen. Die Kaderpolitik soll sich deshalb besonders auf die Kräfte konzentrieren, die schöpferisch zu arbeiten vermögen und über Organisationstalent verfügen.
6. Es ist der Ausbau eines modernen Informationssystems in Angriff zu nehmen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind für die allseitige Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1968 und der Maßnahmen im Betriebskollektivvertrag 1968 auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) verantwortlich. Sie haben die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrem Führungsbereich vorzunehmen.

Die sozialistische Betriebswirtschaft und Geschäftstätigkeit ist darauf zu richten, den höchsten ökonomischen Nutzeffekt durch die Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse zu erreichen.

Entsprechend den Erfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe und Kombinate ist ein modernes System der sozialistischen Betriebswirtschaft zu entwickeln, das die konsequente Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in allen Phasen des Reproduktionsprozesses und für alle Betriebsbereiche gewährleistet. Mit den fortschrittlichen Verfahren und Methoden der Leitung, wie der kybernetischen Wissenschaft, der Operationsforschung und Netzwerkplanung, der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Durchführung von Arbeitsstudien, ist eine neue Qualität der Betriebsplanung und eine Objektivierung der Führungsentscheidungen zu erreichen.

Die Betriebe und Kombinate tragen die volle Verantwortung für die komplexe Rationalisierung und die Automatisierung ganzer Produktionsprozesse sowie für die Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen und den Gesundheits- und Arbeitsschutz.